



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinisch-  
Bergischer Kreis

## **Merkblatt „Kleiner Waffenschein“**

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

### **Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?**

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der **Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt** aufweisen.



Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Karneval, Jahrmärkte, etc.) ist generell verboten.

Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins, beim Führen einer PTB-Waffe, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziff. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

### **Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?**

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition sind ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Geldkassette) aufzubewahren. (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV)

### **Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?**

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Ein Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist ausschließlich auf einem befriedeten Grundstück möglich, wenn

- das Grundstück gegen das Betreten Unbefugter durch Zäune, Hecken, etc. gesichert ist,
- der Inhaber des Hausrechts ausdrücklich zustimmt,
- nur zugelassene Munition verwendet wird und
- es nicht in der Nähe von brennbaren Objekten stattfindet.

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an Silvester (31.12.) auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, untersagt. Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG)

## **Auszug: Vorschriften über Notwehr und Notstand**

### **Notwehr, § 32 Strafgesetzbuch (StGB)**

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB**

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### **Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

### **Entschuldigender Notstand, § 35 StGB**

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

**Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

**Hinweis: *Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber eines Kleinen Waffenscheins nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.***

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Herr Hein: 02202/ 205 526

Frau Lingnau: 02202/ 205 527

Frau Kolter: 02202/ 205 528

Der Landrat  
des Rheinisch-Bergischen Kreises  
als Kreispolizeibehörde  
ZA 1.1/Waffen  
Hauptstraße 1-9  
51465 Bergisch Gladbach

#### Öffnungszeiten:

Mo. Di. und Do: 08.30-12.00 Uhr

Di. und Do: 14.00-16.00 Uhr (zusätzlich)

Mi. und Fr.: geschlossen